

Von: @dsgv.de  
Gesendet: Dienstag, 28. Januar 2025 09:10  
An: @bmwk.bund.de  
Cc: @bmwk.bund.de  
Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer - Rotationspflicht bei Prüfern der auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung  
Anlagen: DSGV\_Formulierungsvorschlag\_Bundesrat\_Ausnahme\_§\_43\_Abs\_7\_Satz\_3\_WPO.pdf

Sehr geehrte Frau

ich wende mich mit einem Anliegen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer an Sie, welcher am 18. Dezember 2024 durch das Bundeskabinett beschlossen wurde und sich derzeit zu Beratungen im Bundesrat befindet (Bundesrats-Drucksache 7/25).

Im Regierungsentwurf wurde in § 43 Absatz 7 WPO-E (Rotationspflicht bei Prüfern der auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung) ein Satz 3 ergänzt, welcher eine Ausnahme von der in § 43 Absatz 7 Satz 1 WPO-E vorgesehenen Rotationspflicht nur für "gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durch genossenschaftliche Prüfungsverbände" und damit folglich nicht für die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände vorsieht. Im Referentenentwurf war diese Ausnahme noch nicht enthalten. Es ist für uns auch nicht ersichtlich, vor welchem Hintergrund diese Ergänzung vorgenommen wurde, da diese in den Stellungnahmen zum Referentenentwurf an keiner Stelle gefordert wurde. Die Gesetzesbegründung verweist für die genannte Ausnahme auf das Mitgliedstaatenwahlrecht nach Artikel 2 Absatz 2 (nach unserer Auffassung müsste es richtigerweise Artikel 2 Absatz 3 heißen) der europäischen Abschlussprüfer-Verordnung (EU) Nr. 537/2014, welches Grundlage für die Ausnahme von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände von der externen Prüfer-Rotation ist. Das Mitgliedstaatenwahlrecht ist in Deutschland in § 340k HGB sowohl für genossenschaftliche Prüfungsverbände als auch Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände umgesetzt. Die rechtliche Gleichstellung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände und der Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene beruhen auf den vergleichbaren Strukturen der beiden Prüfungssysteme.

Im Sinne der Gleichbehandlung halten wir es daher für angezeigt, die in § 43 Absatz 7 Satz 3 WPO-E vorgesehene Ausnahme sowohl für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände als auch die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände vorzusehen. Dazu ist es aus unserer Sicht sachgerecht, in Artikel 1 Ziffer 15 Buchstabe b des Regierungsentwurfs (Ergänzung des § 43 WPO um einen neuen Absatz 7) in Satz 3 nach den Worten „genossenschaftliche Prüfungsverbände“ die Worte „und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände“ zu ergänzen.

Wir haben unser oben genanntes Anliegen nun in die Beratungen im Bundesrat eingebracht. Den entsprechenden Formulierungsvorschlag habe ich zur Information beigefügt. Wäre es aber ggf. auch möglich – je nach weiterem Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens noch in der laufenden Legislaturperiode oder erst in der kommenden Legislaturperiode – den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer von Ministeriumsseite noch vor Einbringung in den Deutschen Bundestag im Hinblick auf unser Anliegen anzupassen? Ansonsten werden wir uns mit unserem Anliegen im Rahmen der Beratungen im Deutschen Bundestag an die entsprechenden Ausschüsse wenden.

Bei Fragen oder Anmerkungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Internationale Rechnungslegung und finanzielles Meldewesen  
Abteilung Sicherungssystem, Bankaufsicht & Grundsatzfragen  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin  
Tel.: +4930/20225  
Fax: +4930/20225

@dsgv.de  
[www.dsgv.de](http://www.dsgv.de)

Der DSGV ist ein nach § 2 Abs. 1 LobbyRG im Lobbyregister mit der Registernummer R002090 eingetragener Verband der politischen Interessenvertretung. Den Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes setzen wir vollständig um.

**Formulierungsvorschlag des Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. zur Ergänzung des**

**Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer**

Bundesrats-Drucksache 7/25

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in Artikel 1, Ziffer 15, Buchstabe b (§ 43 Absatz 7 Wirtschaftsprüferordnung - WPO) folgende Ergänzungen vorzunehmen (vgl. Fettdruck):

„(7) Ein Berufsangehöriger ist von der Teilnahme an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ausgeschlossen, wenn er sieben aufeinanderfolgende Jahre entweder verantwortlicher Prüfungspartner für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung bei dem Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs war oder bei dieser Abschlussprüfung die auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung durchgeführt hat. Ein Ausschluss nach Satz 1 entfällt, wenn seit der letzten Teilnahme an der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung oder der letzten Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung bei dem Unternehmen von öffentlichem Interesse drei Jahre vergangen sind. Satz 1 gilt nicht für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durch genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände.“

Begründung:

Genossenschaftliche Prüfungsverbände und die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände verfügen über eine vergleichbaren Struktur und sind beide unter Nutzung der Mitgliedstaatenoption nach Artikel 2 Absatz 3 (hier ist in der Gesetzesbegründung fehlerhaft Absatz 2 genannt) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 von den Rotationsvorgaben für gesetzliche Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer und verantwortliche Prüfungspartnerinnen und Partner ausgenommen. Im Sinne der Gleichbehandlung ist es daher sachgerecht, die in § 43 Absatz 7 Satz 3 WPO vorgesehene Ausnahme sowohl für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände als auch die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände vorzusehen.